

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag
der Evangelischen Hochschule Dresden
auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs
„Pfleger dual“ (Bachelor of Science, B.Sc.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Vor-Ort-Begutachtung
Gutachtergruppe

21.04.2015

Herr Prof. Dr. Roman Opper mann, Hochschule Neubran-
denburg

Herr Prof. Dr. Jochen Schmerfeld, Katholische Hoch-
schule Freiburg

Frau Gerda Graf, Wohnanlage Sophienhof gGmbH,
Niederzier

Frau Anika Gallik, Hochschule Ravensburg-Weingarten

Beschlussfassung

21.07.2015

Der vorliegende Bericht ist vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung der antragstellenden Hochschule bzw. der Geschäftsstelle der AHPGS ist nicht gestattet.

Die AHPGS verwendet im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit im Folgenden die maskulinen Substantivformen stellvertretend für die femininen und die maskulinen Formen.

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	8
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	15
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	16
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	19
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	21
2.3.1	Personelle Ausstattung	21
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	23
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	25
2.4	Institutioneller Kontext	27
3	Gutachten	29
3.1	Vorbemerkung	29
3.2	Eckdaten zum Studiengang	30
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	31
3.3.1	Qualifikationsziele	31
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	33
3.3.3	Studiengangskonzept	34
3.3.4	Studierbarkeit	36
3.3.5	Prüfungssystem	37
3.3.6	Studiengangbezogene Kooperationen	38
3.3.7	Ausstattung	40
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	41
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	42
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch	43
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	44
3.4	Zusammenfassende Bewertung	44
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	47

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, den Dekanen, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert den Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gutachtenden erstellen nach der Vor-Ort-Begutachtung auf der Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung einen Gutachtenbericht (siehe 3), der zusammen mit allen von

der Hochschule eingereichten Unterlagen als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4) dient.

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden der Vor-Ort-Begutachtung und unter Berücksichtigung der ggf. von der Hochschule nachgereichten Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens bzw. der nachgereichten Unterlagen.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Evangelischen Hochschule Dresden (EHS) auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Pfleger dual“ wurde am 19.12.2014 in elektronischer und schriftlicher Form bei der AHPGS eingereicht. Am 12.01.2015 haben die Evangelische Hochschule Dresden und die AHPGS den Akkreditierungsvertrag unterschrieben.

Am 24.02.2015 hat die AHPGS der Evangelischen Hochschule Dresden offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Pfleger dual“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 19.03.2015 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AOF) sowie weitere Dokumente bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Evangelische Hochschule Dresden erfolgte am 02.04.2015.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Pfleger dual“, den offenen Fragen sowie den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Stiftung Evangelische Hochschule Dresden
Anlage 02	Organigramm Stiftung Evangelische Hochschule Dresden
Anlage 03	Evangelische Hochschule Dresden – Organigramm (gesamt)
Anlage 04	Übersicht Lehrangebot Evangelische Hochschule Dresden 2014
Anlage 05	Rahmenkonzept Qualitätssicherung Lehre (Stand: Januar 2014)
Anlage 06	Lehrevaluationsordnung (Stand: Januar 2014)
Anlage 07	Beispiel Modulevaluation: Auswertung
Anlage 08	Eckpunkte zum Nachteilsausgleich für Studierende der Evangelischen Hochschule Dresden (Stand: April 2012)
Anlage 09	Gleichstellungskonzept der Evangelischen Hochschule Dresden (Stand: März 2014)

Anlage 10	Förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung (06.10.2014)
Anlage 11	Zulassungsordnung für Bachelor-Studiengänge (Stand: November 2014)
Anlage 12	Lehrverflechtungsmatrix BA Pflege dual
Anlage 13	Rechtsprüfung der Prüfungsordnung
Anlage 14	Studien- und Prüfungsordnung BA Pflege dual (Stand: Dezember 2014)
Anlage 15	Modulhandbuch BA Pflege dual (Stand: Dezember 2014)
Anlage 16	Diploma Supplement (Deutsche Version) (<i>Version vom 19.03.2015; Englische Version wird nachgereicht</i>)
Anlage 17	Liste der Lehrenden (mit Qualifikations- und Kompetenzprofil)
Anlage 18	Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Hochschule Dresden und dem Träger der verbundleitenden Berufsfachschule sowie fünf Trägern der praktischen Ausbildung
Anlage 19	Rechtsauffassung des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz zur Anwendbarkeit von § 4 Abs. 6 Alten- und Krankenpflegegesetz
Anlage 20	Studienverlaufsplan (19.03.2015)
Anlage 21	Übersicht Modulverteilung (19.03.2015)
Anlage 22	Praxiskonzept (<i>wird nachgereicht</i>)
Anlage 23	Aktualisierter Kooperationsvertrag (<i>befindet sich derzeit in Überarbeitung und wird nachgereicht</i>)
Anlage 24	Aktualisierte Liste Lehrpersonal der Berufsfachschulen (Lehrende an der Berufsfachschule für Pflegeberufe an der Ev.-Lutherischen Diakonissenanstalt Dresden e.V.) (Version vom 02.04.2015)
Anlage 25	Standards für die Lehre an der EHS Dresden (<i>werden nachgereicht</i>)
Anlage 26	Aufstellung der Blockwochen der ersten vier Semester (Version vom 02.04.2015)

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Evangelische Hochschule Dresden
Fachbereich	-
Kooperationspartner	<ul style="list-style-type: none"> - Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V. (Träger der sogenannten „Verbundleitende Berufsfachschulen“) - Klinikum St. Georg gGmbH Leipzig (Träger der sogenannten „Verbundleitende Berufsfachschulen“) - Edia.con gGmbH Leipzig (Träger der praktischen Ausbildung) - Diakonisches Werk Stadtmission Dresden e.V. (Träger der praktischen Ausbildung) - Cultus gGmbH Dresden (Träger der praktischen Ausbildung) <p>Zwei weitere Einrichtungen wollen in naher Zukunft bezüglich des Studienganges mit der Hochschule kooperieren (<i>siehe Anlage 18 und AOF 2</i>).</p>
Studiengangstitel	Pflege dual
Abschlussgrad	Bachelor of Science (B.Sc.)
Art des Studiums	ausbildungsintegrierender, dualer Bachelor-Studiengang
Organisationsstruktur	-
Regelstudienzeit	Acht Semester
Credit Points (CP) gemäß European Credit Transfer System (ECTS)	180 CP
Stunden/CP	27 Stunden/CP
Workload	<p>Gesamt: 4.860 Stunden</p> <p>Kontaktzeiten: 2.282 Stunden</p> <p style="padding-left: 20px;">Davon EHS: 788</p> <p style="padding-left: 20px;">Davon BFS: 1.494</p>

	<p>Selbststudium: 1.903 Stunden</p> <p>Freier Wahlbereich: 0.270 Stunden</p> <p>Abschlussmodul: 0.405 Stunden</p> <p>Praktische Ausbildung (gemäß Altenpflege- bzw. Krankenpflegegesetz): 2.500 Stunden (in sieben Semestern)</p>
CP für die Abschlussarbeit	Abschlussmodul: 15 CP (Bachelor-Arbeit 12 CP, Kolloquium und Begleitveranstaltung 3 CP)
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2015/2016
erstmalige Akkreditierung	Ja
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	Ab 01.09.2015: 25 Ab 01.09.2016: 40
besondere Zulassungsvoraussetzungen	<p>Zum Studium zugelassen werden kann, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Sächsischem Hochschulfreiheitsgesetz besitzt, • die Ausbildungsvoraussetzungen gemäß Krankenpflege- oder Altenpflegegesetz erfüllt und • einen Ausbildungsvertrag bei einem kooperierenden Träger der Altenpflege- bzw. Krankenpflegeausbildung besitzt. (<i>siehe AOF 7</i>)
Umfang der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen	83 CP aus der Krankenpflege- bzw. Altenpflegeausbildung werden auf das Studium angerechnet (<i>siehe AOF 4 und Anlage 21</i>)
Studiengebühren	Die Kosten für die Studierenden summieren sich insgesamt auf 183,50 Euro pro Semester. Darin enthalten sind 100 Euro Verwaltungspauschale, 6 Euro AStA-Beitrag sowie 77,50 Euro Beitrag für das Studentenwerk.

Der von der Evangelischen Hochschule Dresden zur Erstakkreditierung eingereichte Bachelor-Studiengang „Pflege dual“ ist ein auf acht Semester Regelstudienzeit angelegter „ausbildungsintegrierender“, dualer Studiengang, in dem insgesamt 180 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System vergeben werden (83 ECTS-Punkte werden dabei aus der Pflegeausbildung auf das Studium angerechnet). Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 27 Stunden. Der von den Studierenden zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand von 4.860 Stunden gliedert sich in 788 Stunden Präsenzstudium an der Hochschule (hinzu kommen 1.494 Präsenzstunden an kooperierenden Berufsfachschulen), 1.903 Stunden Selbstlernzeit, 405 Stunden für das Abschlussmodul und 270 Stunden freier Wahlbereich (je zur Hälfte an der Hochschule und an den beiden kooperierenden Berufsfachschulen). Hinzu kommen 2.500 Stunden „Praktische Ausbildung“ gemäß Altenpflege- bzw. Krankenpflegegesetz, die im Sinne dieser Gesetze in den ersten sieben Semestern absolviert werden müssen (*siehe Antrag A1.16, Anlage 21 und AOF 1*). Das heißt: Pro Semester müssen 358 Stunden für die praktische Ausbildung aufgewendet werden (*siehe Anlage 20*). Die Workloadverteilung über die Semester (mit Zeitangaben der Präsenzstunden) ist dem Antrag als eigenständige Anlage beigefügt bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen (*siehe Anlage 21 und Anlage 15*).

„Theoretische“, in den hochschulisch verantworteten Modulen vermittelte Inhalte werden auf die gesetzlich geforderten 2.100 Stunden berufsfachschulische Ausbildung angerechnet. „Die beteiligten Berufsfachschulen führen gegenüber der Bildungsagentur Sachsen bzw. den jeweiligen Landesdirektionen den entsprechenden Nachweis auf der Grundlage der vereinbarten Modulziele und -inhalte. Der entsprechende Stundenumfang ist im Modulhandbuch ausgewiesen“ (*siehe AOF 3.2 sowie Anlage 15*).

Im Rahmen des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erbringen die zwei kooperierenden Berufsfachschulen bestimmte, im Modulhandbuch ausgewiesene Lehrveranstaltungen. Laut Antrag werden 14 der 29 Module vollständig oder teilweise an Berufsfachschulen angeboten. Dabei werden diese außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen im Umfang von 83 CP auf das Studium angerechnet (*siehe dazu Anlage 21 und AOF 4.1*). Im Modulhandbuch ist detailliert beschrieben, welche Anteile in der Hochschule und welche in der Berufsfachschule erbracht werden. Auch die Präsenz- und Selbststudienanteile sind dort ausgewiesen. „Das hochschulische Niveau dieser Veranstaltungen

sowie der sie betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen“ wird gemäß Studien- und Prüfungsordnung § 17 Abs. 4 „durch geeignete Maßnahmen im Rahmen des Kooperationsvertrages sichergestellt und durch die Evangelische Hochschule überprüft. Die absolvierten Lehrveranstaltungen sowie die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden durch die durchführende Berufsfachschule dokumentiert und an das Prüfungsamt der Evangelischen Hochschule übermittelt. Die Evangelische Hochschule rechnet die erbrachten Leistungen im Rahmen der Vorgaben des Modulhandbuchs ohne weitere Prüfung durch den Prüfungsausschuss an“ (*siehe Anlage 14*). Die Äquivalenz der erbrachten Lehranteile ist laut Antragsteller „über die gemeinsame Erarbeitung des Curriculums des Studiengangs und der Modulbeschreibungen unter hochschulischer Leitung gesichert. Für jedes an den Berufsfachschulen zu absolvierende Modul ist zudem ein verantwortlicher Hochschullehrer benannt, der bzw. die aktiv in die Erarbeitung der Lehre an den Berufsfachschulen eingebunden ist. Mindestanforderungen an die Lehrenden der Berufsfachschulen sind definiert. Auch die an den Berufsfachschulen zu erbringenden Module werden in die Qualitätssicherung der Hochschule einbezogen“ (*siehe dazu AOF 4.3 und 4.4*).

Der Studiengang wird von der Hochschule in Kooperation mit zwei Berufsfachschulen sowie (bislang) mit drei Trägern der praktischen Pflegeausbildung angeboten. Zwei weitere Träger bzw. „Einrichtungen“ der praktischen Pflegeausbildung wollen demnächst mit dem Studiengang kooperieren (*siehe AOF 2 und Anlage 18*). Pro Studienhalbjahr werden zwischen 16 und 30 ECTS-Punkte vergeben (1. Semester: 21 CP; 2. Semester: 25 CP; 3.-6. Semester: 22 CP; 7. Semester 16 CP; 8. Semester: 30 CP). Für das Abschlussmodul (Modul 29: Bachelorarbeit, Begleitveranstaltung, Kolloquium) werden 15 ECTS-Punkte vergeben. 12 CP entfallen dabei auf die Abschlussarbeit.

Das Studium und die Pflegeausbildung beginnen gleichzeitig. Die Ausbildung endet nach 3,5 Jahren (gestreckt als Teilzeitmodell), nach dem siebten Semester (*siehe AOF 1*). Das Studium verbindet Praxis, Hochschule und Berufsfachschule miteinander. Diese drei Lernorte sind durch einen gemeinsamen Studienablaufplan und ein gemeinsames Curriculum miteinander verzahnt. Im Studienverlauf wechseln sich angeleitete Praxiseinsätze in der Pflegeeinrichtung des Ausbildungspartners mit Präsenzzeiten an der Berufsfachschule und der Evangelischen Hochschule Dresden ab. Die Präsenzveranstaltungen an der

Hochschule werden in Form von „Blockwochen“ (Montag bis Freitag) organisiert. Im Wintersemester sind in der Regel drei, im Sommersemester fünf Blockwochen vorgesehen. In Ausnahmefällen können einzelne Veranstaltungen an einem Samstag angeboten werden. Die Planung der Blockwochen für die ersten vier Semester ist dem Antrag beigelegt (*siehe Anlage 26*). Die berufsfachschulischen Lehrveranstaltungen für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Altenpflege finden an zwei im Kooperationsvertrag benannten (*siehe Anlage 18*), so genannten „verbundleitenden Berufsfachschulen“ statt. „Dort bilden die dual Studierenden eine eigene Lerngruppe. Die Lehre findet getrennt von allen anderen Auszubildenden der Schule statt, um einerseits das hochschulische Niveau und andererseits die Orientierung am gemeinsamen Curriculum für den Studiengang gewährleisten zu können“, so die Antragsteller. Alle anderen Träger bzw. Berufsfachschulen schicken ihre Studierenden an einen der beiden berufsfachschulischen Standorte (*siehe dazu Antrag A1.2.5*).

Im Rahmen des dualen Studiums werden sowohl der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) als auch (nach sieben Semestern) ein Berufsabschluss – entweder zum/zur Gesundheits- und KrankenpflegerIn oder zum/zur AltenpflegerIn – erworben. Das Bachelor-Zeugnis wird durch ein Diploma-Supplement ergänzt (*siehe Anlage 16*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

Die erstmalige Zulassung zum ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengang „Pflege dual“ erfolgt zum Wintersemester 2015/2016. Der Studiengang wird jedes Jahr zum Wintersemester neu angeboten. Dem Studiengang stehen zum Wintersemester 2015/2016 insgesamt 25 Studienplätze zur Verfügung. Ab dem Wintersemester 2016/2017 erhöht sich die Zahl der Studienplätze auf 40 (*siehe Antrag A1.1.8 und A1.1.9*).

Für den Studiengang werden keine Studiengebühren erhoben. Die Kosten für die Studierenden summieren sich insgesamt auf 183,50 Euro pro Semester. Darin enthalten sind 100 Euro Verwaltungspauschale, 6 Euro AStA-Beitrag sowie 77,50 Euro Beitrag für das Studentenwerk. Derzeit wird geklärt, ob den Studierenden auch das Semesterticket zur Verfügung stehen kann und dadurch weitere Kosten anfallen (*siehe dazu Antrag A1.1.10*).

Der Lehrbetrieb an der Evangelischen Hochschule Dresden wird über das Lern-Management-System Stud.IP organisiert. Dieses dient zum einen als Kommunikations- und Informationsplattform zur Unterstützung der Präsenzlehre, ermöglicht darüber hinaus zum anderen aber auch Formen des Wissens-, Lehr-/Lern- sowie Projektmanagements. Die Studierenden haben mit Stud.IP jederzeit Zugriff auf hochschulintern relevante Dokumente (z.B. Studien- und Prüfungsordnungen, Informationen des Prüfungsamtes, Terminübersichten, Richtlinien zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur Praxisreflexion etc.) sowie auf die Lehrveranstaltungen einschließlich der eingestellten Termine, Lehrmaterialien und zentralen Informationen (*ausführlich Antrag A1.2.5*).

Laut Antragsteller ist die Verknüpfung von hochschulischer Lehre und praktischer Ausbildung ein konstituierendes Element des dualen Studiums. Für die praktischen Anteile sind dabei die Regelungen des Krankenpflegegesetzes bzw. des Altenpflegegesetzes und die darauf basierende Verordnungen bestimmend, die insbesondere Dauer und Orte der praktischen Einsätze vorgeben. Um das dem Bachelor-Abschluss entsprechende Niveau des hochschulischen Qualifikationsrahmens zu erreichen, werden die Praxislernprozesse der Studierenden besonders mit der hochschulischen Lehre verknüpft. Als didaktische Prinzipien für die Gestaltung der Praxislernprozesse dienen insbesondere die Wissenschaftsorientierung sowie die Professionsorientierung. Damit soll dem Ziel eines gelungenen Theorie-Praxis-Transfers und eines begründeten Wissenschaftsbezug pflegerischen Handelns entsprochen werden. Um die Praxis als dritten Lernort fruchtbar zu machen, erhalten die Studierenden aus den hochschulischen Lehrveranstaltungen heraus Aufgaben, die sie in der Praxis bearbeiten müssen (*ausführlich dazu Antrag A1.2.6*).

Die praktische Ausbildung liegt jedoch außerhalb des unmittelbaren Zuständigkeitsbereiches der Hochschule. Anforderungen an die praktische Ausbildung und die Praxisanleiter sind im Praxiskonzept geregelt (*siehe dazu Anlage 22: wird nachgereicht*). Die Anforderungen richten sich nach den rechtlich definierten Anforderungen für PraxisanleiterInnen in der Alten- bzw. der Gesundheits- und Krankenpflege. Ein höheres Anforderungsniveau (etwa Hochschulabschluss) wäre laut Antragsteller „zwar wünschenswert, ist aber derzeit in keiner Weise umsetzbar, da die entsprechenden Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht verfügbar sind“ (*siehe AOF 5*). Kompensatorisch wird durch das Fort- und Weiterbildungsinstitut „EHS-Zentrum“ ab dem Jahr 2016 ein Angebot zur

Fortbildung für die Praxisanleiter im Rahmen des Studiengangs eingerichtet. Eine regelmäßige Teilnahme an diesen Fortbildungen wird ebenso gefordert wie die Beteiligung an der konzeptionellen Weiterentwicklung der praktischen Ausbildungsanteile (*siehe dazu AOF 5*).

„Forschungsergebnisse auf der Basis aktueller Veröffentlichungen werden in die Lehre des Studiums einbezogen. Dies gilt sowohl für pflegewissenschaftliche wie auch für bezugswissenschaftliche Lehranteile“, so die Antragsteller. Die Studierenden werden von den Lehrenden konzeptionell ermutigt, im Rahmen ihrer Bachelorarbeiten empirischen Fragestellungen der Praxis nachzugehen, auch um so die Forschungskompetenz weiter zu festigen (*siehe Antrag A1.2.7*).

Die Studierenden werden des Weiteren dazu ermutigt, Teile ihres Studiums im Ausland zu absolvieren. Eine Verpflichtung dazu besteht laut Antragsteller jedoch nicht. Begrenzt werden die Möglichkeiten zum Auslandsstudium durch die Vorgaben des Alten- bzw. Krankenpflegegesetzes, die spezifische Theorie- und Praxisanteile vorsehen. Den Studierenden steht allerdings es offen, theoretische oder praktische Studienanteile oder beides im Ausland zu absolvieren. Entsprechende Verträge für den Studiengang „Pfleger dual“ im Rahmen des Programms Erasmus + bestehen derzeit mit Hochschulen in Bern (Schweiz) und Seinäjoki (Finnland). Weitere Verträge mit anderen Standorten sind in Vorbereitung; sie sollen bis zum Start des Studienprogramms abgeschlossen sein (*siehe Antrag A1.2.9*).

Die Evangelische Hochschule Dresden orientiert sich bei der Anerkennung von Leistungen, die in anderen Studiengängen im In- oder Ausland erbracht wurden, an der Lissabon-Konvention. Die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen ist in § 17 (Abs. 1-3) der Studien- und Prüfungsordnung geregelt (*siehe Anlage 14*) und besagt, dass Leistungen aus anderen Studiengängen im In- und Ausland angerechnet werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Beweislast bei der Hochschule liegt bzw. der Nachweis wesentlicher Unterschiede durch diese zu erfolgen hat.

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Die Studierenden des Studienganges sollen auf der Basis christlicher Werteorientierung und wissenschaftlicher Erkenntnisse professionelle Handlungskompetenz für die Pflege gesunder, kranker und alter Menschen erwerben, die es ihnen ermöglicht, eigenverantwortlich in unterschiedlichen Settings der Pflege tätig zu sein. Das Studium soll zudem zur Entwicklung einer professionellen, kritischen und konstruktiven Grundhaltung sowie zur gestaltenden Beteiligung an Diskursen innerhalb der Profession und in der Gesellschaft beitragen (*siehe Antrag A1.3.1*).

Der Studiengang richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber, die eine erste akademische Ausbildung für eine qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. der Altenpflege anstreben. Er bereitet auf eine direkte, patientenbezogene Tätigkeit vor, die sich insbesondere auf die Bewältigung komplexer Pflege- und Versorgungssituationen im multiprofessionellen Kontext und in allen Versorgungssettings bezieht. Ziel des Studienganges ist die Herausbildung einer professionellen, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Handlungsfähigkeit sowie die Entwicklung einer professionellen Reflexivität (*siehe Antrag A1.3.2*).

Die Ausbildungsziele des Studienganges orientieren sich am Fachqualifikationsrahmen Pflege für die hochschulische Bildung, worüber auch der Bezug zu HQR, DQR und EQR hergestellt ist, sowie am Kerncurriculum Pflegewissenschaft (*siehe AOF 6*). Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der einzelnen Studienfelder und Studienmodule haben zudem die Inhalte der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen des Krankenpflegegesetzes sowie des Altenpflegegesetzes Eingang gefunden. Die im Studium zu erwerbenden Kompetenzen wurden im Antrag anhand der Kategorien Wissen („Kenntnis, Verständnis, Erkenntnis“), Fertigkeiten („Analyse, Planung, Durchführung, Evaluation“) und Haltung („Professionalität“) differenziert und ausführlich dargestellt (*siehe Antrag A1.3.3, S. 12ff.*).

Das dem Studienprofil zugrunde liegende und anvisierte Berufsfeld liegt in der direkten, patientenbezogenen Pflege in allen Feldern der Gesundheits-, Kranken- und Altenpflege (*siehe Antrag A1.4.1*). Die beteiligten Träger der Praxis gehen laut Antragsteller davon aus, dass in ihren Stations- bzw. Wohnbereichsteams in Zukunft jeweils ein bis zwei Absolvierende des Studienganges arbeiten werden, um insbesondere die Pflege und die Fallsteuerung bei Patien-

ten bzw. Pflegebedürftigen mit komplexen Bedarfen sowie fachlich herausgehobene Aufgaben zu übernehmen (*siehe Antrag A1.4.1*). Für die Absolvierenden ist nach Auffassung der Antragsteller „mit einer ausgesprochen guten Arbeitsmarktsituation zu rechnen, da ihre breite Qualifikation und der doppelte Abschluss sie flexibel einsetzbar machen“ (*siehe Antrag A1.4.2*).

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Der achtsemestrige, ausbildungsintegrierende Bachelor-Studiengang „Pflege dual“, der sich aus insgesamt 29 Modulen im Umfang von 180 CP zusammensetzt (83 CP werden aus der Pflegeausbildung angerechnet), ist wie folgt aufgebaut (*siehe dazu Antrag A1.3.4*): In den ersten sieben Semestern erfolgt das Studium neben der Ausbildung. Pro Studienhalbjahr werden dabei an der Hochschule zwischen 9 und 16 CP erworben. Das achte Semester (30 CP) wird in Form eines Vollzeitstudiums überwiegend (25 CP) an der Hochschule absolviert. Insgesamt ist das Studium in vier Studienfelder aufgeteilt, in denen - neben drei weiteren Modulen - insgesamt 26 Module zu absolvieren sind:

Studienfeld 1: Der Mensch in Beziehungen (vier Module, 20 CP)

Studienfeld 2: Der Mensch mit Potenzialen und Begrenzungen (acht Module, 45 CP),

Studienfeld 3: Der Mensch in Selbständigkeit und Abhängigkeit (sechs Module, 36 CP),

Studienfeld 4: Professionelle Haltungen und professionelles Handeln (acht Module, 41 CP).

Hinzu kommen die drei Module „Freier Wahlbereich“ (10 CP; im Rahmen dieses Moduls können und sollen Veranstaltungen „während des gesamten Studiums absolviert werden“; z.B. fachbezogene Fremdsprachenangebote), „Lernwerkstatt Praxis“ (13 CP; Umfang vier Semester) und das Abschlussmodul (15 CP; Umfang: ein Semester). Mit Ausnahme von Modul 10 erstrecken sich alle Module jeweils über ein Semester (*siehe Antrag A1.3.4*).

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
1	Pflege I: Pflegesituationen wahrnehmen, handhaben,	1	7 BFS

	reflektieren		
2	Menschen mit Pflegebedürftigkeit	1	3 EHS 5 BFS
3	Wissenschaftliches Arbeiten in der Pflege	1	6 EHS
4	Pflege II: Menschen in besonderen Lebens- und Pflegesituationen begleiten	2	5 BFS
5	Pflege III: Menschen mit Infektionskrankheiten und Erkrankungen des Bewegungsapparats pflegerisch begleiten	2	5 BFS
6	Kommunikation I	2	5 BFS
7	Pflegeprozess	2	5 EHS
8	Anthropologie, ethische Urteilsbildung, Menschen- und Grundrechte	2	5 EHS
9	Pflege IV: Menschen bei der Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen unterstützen	3	10 BFS
10a	Lernwerkstatt Praxis I	3	1 EHS 1 BFS
11	Gesundheit im Lebenslauf I: Kindheit und Jugend	3	5 EHS
12	Kommunikation II	3	5 EHS
13	Pflege V: Menschen mit Störungen des Verdauungssystems und endokrinologischen Erkrankungen pflegerisch begleiten	4	5 BFS
14	Selbstbestimmt leben I	4	5 BFS
15	Kommunikation III: Beratung und Edukation	4	5 EHS
16	Gesundheit im Lebenslauf II: Erwachsenenalter und hohes Lebensalter	4	5 EHS
10b	Lernwerkstatt Praxis II	4	1 EHS 1 BFS
17	Selbstbestimmt leben II: Individuelle Voraussetzungen und Lebensende	5	5 BFS
18	Vernetzung und Qualitätsmanagement	5	5 EHS
19	Gesundheit im Lebenslauf III: Gesundheitsförderung und Prävention	5	5 EHS
10c	Lernwerkstatt Praxis III	5	7 BFS

20	Pflege VI: Menschen mit Erkrankungen des Urogenitalsystems und Patientinnen mit gynäkologischen Erkrankungen pflegerisch begleiten / Mutter und Kind in der Geburtshilfe	6	5 BFS
21	Pflegetheorie und Pflegewissenschaft	6	5 EHS
22	Pflegeforschung I	6	5 EHS
23	Pflegen als Profession	6	5 EHS
10d	Lernwerkstatt Praxis IV	6	1 EHS 1 BFS
24	Pflege VII: Menschen mit neurologischen und psychiatrischen Erkrankungen pflegerisch begleiten	7	5 BFS
25	Vertiefungsstudien	7	6 BFS
26	Ethik in der Pflege und im Gesundheitswesen	7	5 EHS
27	Pflegeforschung II	8	5 EHS
28	Freier Wahlbereich	8	5 EHS 5 BFS
29	Abschlussmodul (Bachelorarbeit, Begleitveranstaltung, Kolloquium)	8	15 EHS
	Gesamt		180

Im Studiengang, der in seiner Konzeption und Struktur im Modulhandbuch auf den Seiten 1-7 knapp beschrieben ist (*siehe Anlage 15*), sind laut Antragsteller „in jedem Modul Prüfungsleistungen zu erbringen“. Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel zum Abschluss eines Moduls. In der Studien- und Prüfungsordnung (*Anlage 14, § 8 Abs. 3 und Abs. 4*) sind folgenden Prüfungsarten vorgesehen: Klausuren, Hausarbeiten, Praxisberichte, Mündliche Prüfungen, Praktische Prüfungen, Präsentationen, Portfolios, Bachelor-Thesis. Andere Formen der Prüfungsleistungen sind möglich, wenn besondere Gründe dafür sprechen und eine angemessene Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen gewährleistet ist (*siehe auch Antrag 1.2.3*).

Im Studiengang sind somit 29 Modulprüfungen (einschließlich Bachelor-Arbeit) zu absolvieren: Pro Semester sind zwischen drei und fünf Prüfungsleistungen zu erbringen. Prüfungen, die nicht bestanden wurden, können zweimal wiederholt werden. Die Möglichkeit Prüfungsleistungen zu wiederholen ist in § 14 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt (*Anlage 14, § 14 Abs. 1*).

In § 21 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung wird darauf hingewiesen, dass die relative Note im Diploma Supplement ausgewiesen wird (*siehe Anlage 14*). Im diesem ist unter Abschnitt 4.5 beschrieben, wie Gesamtnote und relative Note ermittelt werden (*siehe Anlage 16*).

Regelungen des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten sind in der Studien- und Prüfungsordnung unter § 11 Abs. 2 verankert (*siehe Anlage 14, § 11 Abs. 2*). Die Anrechnung von an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen im In- oder Ausland erbrachten Leistungen ist in § 17 Abs. 1-3 der Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Darüber hinaus ist die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf das Studium in § 17 Abs. 4 geregelt (*siehe Anlage 14, § 17 Abs. 4*).

Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen (*siehe Anlage 13*).

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch (*siehe Anlage 15*) sind formal wie folgt aufgebaut: Modulnummer, Modulbezeichnung, Modulverantwortung, Kompetenzen und Qualifikationsziele, Modulhalte, Lernort, Lehr- und Lernformen, Lerndokumentation und Prüfungsleistung, Angebotszeitpunkt, Voraussetzungen der Teilnahme, ECTS, Arbeitsaufwand in Stunden (Präsenz-, Selbststudium, Praxis). Darüber hinaus finden sich in den entsprechenden theoretischen Modulen, die von der Hochschule angeboten werden, Angaben dazu, welche hochschulischen Ausbildungsanteile in welchem Umfang auf die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Altenpflege angerechnet werden.

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsbedingungen für Bachelor-Studiengänge an der Evangelischen Hochschule Dresden sind in einer eigenen Zulassungsordnung geregelt (*siehe Anlage 11*). Laut Antragsteller kann zum Studium des Bachelor-Studiengangs „Pflege dual“ zugelassen werden, „wer

- a) eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Sächsischem Hochschulfreiheitsgesetz besitzt,

b) die Ausbildungsvoraussetzungen gemäß Krankenpflegegesetz oder Altenpflegegesetz erfüllt,

c) einen Ausbildungsvertrag bei einem kooperierenden Träger der Altenpflege- bzw. der Krankenpflegeausbildung besitzt“ (*siehe AOF 7*).

In der Zulassungsordnung für Bachelorstudiengänge wird in § 1 Abs. 5 darauf verwiesen, dass besondere Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden. Leider ist von den Antragstellern übersehen worden, einen entsprechenden Passus in die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs „Pflege dual“ einzufügen. Die Studien- und Prüfungsordnung wird laut Antragsteller entsprechend ergänzt.

Darüber hinaus praktiziert die Hochschule seit ihrer Gründung ein spezifisches Aufnahmeverfahren, bei dem von den BewerberInnen neben einem reflektierten Motivationsschreiben auch Nachweise von Praktika, eventuellen Auslandsaufenthalten sowie aussagekräftigen Referenzen gefordert werden, so die Antragsteller. Die Auswahl der BewerberInnen erfolgt nicht allein nach dem Notenschnitt der die Hochschulzugangsberechtigung begründenden Zeugnisse, sondern in einem Vergleichsverfahren nach der Gesamteinschätzung der Persönlichkeit, ihrer Studienmotivation, ihres Engagements und insbesondere ihrer Reflexionsfähigkeit. Im Rahmen des dualen Studiengangmodells ist es erforderlich, dass die Studierenden parallel zum Studium einen Ausbildungsvertrag bei einem kooperierenden Träger der Altenpflege- bzw. der Krankenpflegeausbildung besitzen. Das Auswahlverfahren für die Ausbildung und das Studium wird parallelisiert, so dass der Aufwand für die Studienbewerber und die beteiligten Einrichtungen sowie die Hochschule minimiert wird. Die Evangelische Hochschule prüft dabei separat und unabhängig vom Träger der praktischen Ausbildung die schriftlich eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß den bestehenden Vorgaben und Regeln. Kommen sowohl die Hochschule als auch der Träger der praktischen Ausbildung zu dem Schluss, dass der Studieninteressierte geeignet ist, wird der Studieninteressierte zu einem Bewerbungsgespräch zum Träger der praktischen Ausbildung eingeladen. An dem Gespräch nehmen Vertreter der Hochschule (DozentInnen, VertreterInnen der Studierenden) teil. Anhand von definierten Kriterien erfolgt nach diesem Gespräch die Auswahl der BewerberInnen. Nur wenn eine positive Auswahl sowohl von Seiten des Trägers der praktischen Ausbildung als auch von Seiten der Hoch-

schule getroffen wird, erfolgt eine Zulassung zum Studium. Ein Vorpraktikum ist für den Bachelor-Studiengang „Pflege dual“ nicht vorgeschrieben, wird jedoch empfohlen und im Auswahlverfahren positiv berücksichtigt (*siehe AOF 7 und Antrag 1.5.1*). In der Zulassungsordnung für Bachelor-Studiengänge ist in § 3 Abs. 1 geregelt, dass eine „fachlich reflektierte Begründung der Studiengangs- und Hochschulwahl“ sowie Nachweise über Beschäftigungen und Tätigkeiten unter anderem die Grundlage für die Entscheidung des Aufnahmeausschusses bilden. Das in der Zulassungsordnung definierte Aufnahmeverfahren mit einem Aufnahmeausschuss (§ 2) kommt auch beim Studiengang „Pflege dual“ zum Tragen, so die Antragsteller. Es wird dort lediglich auf der operativen Ebene angepasst umgesetzt. Darüber hinaus ist das Verfahren nicht in den Ordnungen dokumentiert.

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

An der Evangelischen Hochschule Dresden sind zum Zeitpunkt der Antragstellung 34 DozentInnen (27,25 VZÄ) in der Lehre tätig. Hiervon sind 15 Personen wissenschaftliche MitarbeiterInnen (9,5 VZÄ) und 19 berufene ProfessorInnen (17,25 VZÄ; davon unbefristet sind 19 Stellen). Hinzu kommen vier Honorar-ProfessorInnen (*siehe AOF 9.1*). Die Berechnung der VZÄ wurde laut Antragsteller nochmals dem Verwaltungsleiter zur Überprüfung vorgelegt und wird in der 15. KW beantwortet.

Im vorliegenden Studiengang lehren gemäß Lehrverflechtungsmatrix (*Anlage 12*) elf ProfessorInnen und zwei wissenschaftliche Mitarbeitende im Sinne von Lehrkräften für besondere Aufgaben (*siehe auch AOF 13*). In der Lehrverflechtungsmatrix sind die Module ausgewiesen, in denen diese Personen lehren. Zudem liegt eine Liste der hauptamtlich Lehrenden vor, in der das Qualifikations- und Kompetenzprofil dieser Personen ausgewiesen ist (*Anlage 17*). Auf Grundlage der Lehrverflechtungsmatrix für den Studiengang ergibt sich eine Betreuungsrelation von 41 Studierenden auf einen hauptamtlich Lehrenden im Studiengang (für eine 20er Kohorte) (*siehe AOF 9.2*). Der Personalbestand der Hochschule ist laut Antragsteller „durch die Nachbesetzung zweier Professuren gesichert“.

Zuzüglich zum hauptamtlichen Lehrdeputat werden laut Antragsteller pro Semester Lehrbeauftragte eingesetzt. Als Scharnierstelle zur professionellen

Praxis bringen sie insbesondere spezifische fachliche Kompetenzen ein und ergänzen so den Kreis der hauptamtlich Lehrenden. Lehrbeauftragte haben aber laut Antragsteller „grundsätzlich keine Modulverantwortung“. Der regelmäßige Kontakt zwischen hauptamtlich Lehrenden und den Lehrbeauftragten wird in der Regel über die Modulverantwortlichen und StudiengangleiterInnen hergestellt und aufrechterhalten (*siehe Antrag 2.2.1*).

Zu den qualifikatorischen Anforderungen an die Lehrenden der beiden kooperierenden Berufsfachschulen äußern sich die Antragsteller wie folgt: „In Sachsen ist eine hochschulische Qualifikation der Lehrenden an den Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege gesetzlich vorgeschrieben (das gilt auch für die Altenpflege). Sie erfüllen damit formal die Anforderungen, die auch an Lehrbeauftragte im Hochschulbereich gestellt werden. Die Lehrenden der Berufsfachschulen müssen sich außerdem zur Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Hochschule bereit erklären“ (*siehe AOF 8.2*). Im Hinblick auf die Anforderungen an die Praxisbetriebe antworten die Antragsteller wie folgt: „Formal können gemäß Krankenhausgesetz zugelassene Krankenhäuser bzw. gemäß Pflegeversicherungsgesetz zugelassene Pflegeeinrichtungen sich an dem Studiengang beteiligen. Weitere Anforderungen sind im Kooperationsvertrag definiert. Sie werden im Praxiskonzept (*Anlage 22; wird nachgereicht*) weiter ausgeführt. Rückmeldungen der Studierenden zur praktischen Ausbildung werden im Rahmen der Qualitätssicherungsmaßnahmen des Studiengangs erhoben, ausgewertet und entsprechend genutzt. Eine Beurteilung der Qualität der Praxiseinrichtungen darüber hinaus ist der Hochschule nicht möglich“ (*siehe AOF 8.3*).

Die Personalentwicklung an der Hochschule ist laut Antragsteller derzeit vor allem dadurch geprägt, dass um die Sicherung des bisherigen Personalbestands gerungen wird, wobei besonderes Augenmerk darauf liegt, den Anteil befristeter Anstellungen in der Lehre und Verwaltung weiter zu minimieren, so die Antragsteller weiter. Die Evangelische Hochschule Dresden ist Gründungsmitglied des Hochschuldidaktischen Zentrums Sachsen. Für alle Lehrenden werden hochschuldidaktische Weiterbildungen angeboten (*siehe hierzu Antrag 2.1.3*).

In der Verwaltung und in der Haustechnik sind derzeit 20 hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt. Die gesamte Verwaltung arbeitet „studiengangübergreifend“ (*siehe Antrag 2.2*).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem Antrag auf Akkreditierung ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigefügt (*siehe Anlage 10*).

Die Evangelische Hochschule Dresden verfügt seit September 2012 über eine Liegenschaft im Bereich des „Hochschulcampus Johannstadt“. Der neue Standort bringt die Evangelische Hochschule Dresden in die Nachbarschaft einiger Forschungseinrichtungen der Technischen Universität Dresden sowie der Kunsthochschule. Durch den Umzug und die größere Studierendenzahl im Quartier bedingt, wurde auch die Infrastruktur der Umgebung verbessert, beispielsweise durch den Neubau einer Mensa mit eigener Küche, so die Antragsteller. Eine bereits sehr gute Infrastruktur ist vorhanden, so die Antragsteller weiter.

Für den Hochschulbetrieb stehen derzeit rund 2.800 qm zur Verfügung. Die Hochschule verfügt über lehrbetriebsadäquat ausgestattete Räume. Zugängliche Funktionsräume im Gebäude sind: Welt-Raum (internationale Arbeit), Druckerei/Werkstatt, Töpferei, Andachtsraum, Mitschauraum, Video- und Bildbearbeitungstechnik, PC-Kabinett, Eltern-Kind-Raum, Multifunktionsraum (Musische Arbeit), Ruheraum für behinderten Menschen. Die Hochschule verfügt über ein eigenes Hörsaal-/ Tagungszentrum für Veranstaltungen mit bis zu 250 Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Darüber hinaus benötigte Räume (Seminarräume und Büros) werden unter Berücksichtigung der Hochschulentwicklung in einem benachbarten Gebäude angemietet. Des Weiteren konnten hier auch Räume für studentisches Leben an der Hochschule eingerichtet werden. Um Lernsituationen an so genannten „dritten Lernort“ gestalten zu können, ist geplant, einen Raum der Hochschule so zu gestalten, dass dort Pflegesituationen nachgestellt werden können. Dazu gehört die Beschaffung entsprechender Ausstattungsgegenstände (Bett, Nachtschrank etc.). Dieser Raum soll sowohl für Lehrveranstaltungen als auch für Selbstlernaufgaben genutzt werden (*siehe dazu Antrag A2.3.1*).

Technische Fertigkeiten werden laut Antragsteller vor allem an den Berufsfachschulen und in der Praxis vermittelt. „An den kooperierenden Berufsfachschulen sind durch die Schulaufsicht geprüfte Demonstrationsräume vorhanden. Die Anforderungen an 2.500 Stunden praktische Ausbildung lassen darüber hinaus kaum Zeit für die Ausbildung mittels Simulation, so dass die

Einrichtung eines Skills Lab keine oberste Priorität hat. Stattdessen soll der Praxistransfer insbesondere über das Modul PD 10 (Lernwerkstatt) gestärkt werden. Der Aufbau eines Skills Lab ist dennoch geplant. Ein grundlegender Demonstrations- und Übungsbereich wird zu Beginn des Studiums zur Verfügung stehen. Ein darüber hinaus gehendes Konzept wird erarbeitet. In den Kommunikationsmodulen (PD 6, PD 12 und PD 15) ist der Einsatz von Simulationsszenarien und Simulationspatienten vorgesehen“, so die Antragsteller (*siehe AOF 11*).

Die Bibliothek der Evangelischen Hochschule Dresden dient als öffentlich zugängliche, wissenschaftliche Bibliothek der Forschung und Lehre, dem Studium, der beruflichen, politischen und allgemeinen Fortbildung. Seit Gründung der Hochschule im Jahr 1991 wird die Bibliothek kontinuierlich auf- und ausgebaut. Der Gesamtbestand umfasst derzeit ca. 50.000 Einheiten (Monographien, audiovisuelle Medien sowie Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten), ca. 200 Fachzeitschriften im Abo sowie ca. 20.000 E-Books. Die vertretenen Fachgebiete reichen von Theologie und Diakoniewissenschaft, Soziale Arbeit, Psychologie, Soziologie und Sozialwissenschaft über Recht, Sozialmanagement und Pflegewissenschaft bis hin zu Elementar- und Hortpädagogik. Die Bibliothek beherbergt auch den Bestand der Berufsakademie Dresden. Die Bibliothek verfügt über einen Jahresetat von etwa 30.000 Euro. Für den Beginn des Bachelor-Studiengangs „Pflege dual“ ist eine Aufstockung des Budgets vorgesehen (Die Hochschule befindet sich derzeit in Haushaltsverhandlungen mit dem Freistaat Sachsen für die Jahre 2015 / 2016. Ein genauer Betrag für die Erhöhung der Bibliotheksmittel kann derzeit daher noch nicht angegeben werden.), um den Bestand an Medien in Hinblick auf die Qualifikationsziele des Studiengangs zu ergänzen. Neben Büchern sollen dazu auch elektronische Lernmedien beschafft werden (*siehe Antrag A2.3.2*).

Den Studierenden steht auch die Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek (SLUB) kostenfrei als reguläre NutzerInnen offen. Dort finden sich insbesondere in den Zweigbibliotheken Medizin sowie Erziehungswissenschaften umfangreiche pflegebezogene Sammlungen. Die SLUB hält darüber alle einschlägigen Datenbanken der Pflege vor (z.B. CINAHL) und bietet elektronischen (Fern-)Zugriff auf umfangreiche Bestände. Die Zweigbibliothek der SLUB befindet sich mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Fahrrad in 10 Minuten Entfernung zur Evangelischen Hochschule Dresden (*siehe AOF 12*).

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind wie folgt festgelegt: Montag – Donnerstag: 9:00 bis 19:00 Uhr, Freitag: 9:00 bis 15:00 Uhr (*siehe Antrag A2.3.2*).

Die Evangelische Hochschule Dresden verfügt über eine „moderne IT-Infrastruktur“. Darüber hinaus stehen allen Hochschulmitgliedern wissenschaftliche Softwareanwendungen zur Verfügung (z.B. SPSS, MaxQDA, Citavi, Bibliotheca 2000 etc.). Im PC-Labor können von den Studierenden 24 PCs und in der Bibliothek 20 weitere PC-Recherche-Arbeitsplätze genutzt werden (*siehe Antrag 2.3.3*).

Für studentische Hilfskräfte stehen rund 18.000 Euro pro Jahr zur Verfügung (*siehe Antrag 2.3.4*).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Die Evangelische Hochschule Dresden verfügt über ein „Rahmenkonzept Qualitätssicherung Lehre“ (*Anlage 5*). Aktuell werden die „Standards für die Lehre an der EH Dresden“ überarbeitet (*Anlage 25*). An der Evangelischen Hochschule Dresden wird die Qualitätssicherung als ein kommunikativer Prozess der Qualitätsentwicklung innerhalb und zwischen den verschiedenen Akteursgruppen verstanden. Dieser Prozess beinhaltet regelmäßige modul- und dozierendenbezogene schriftliche Lehrevaluationen (interne Evaluation), regelmäßige Abstimmungen der Dozierenden in den Modulen, regelmäßige Abstimmungen zwischen Studierendenvertretung und Studiengangleitung (und Beteiligung der Studierenden an der Studiengangentwicklung), regelmäßige Absolvierendenbefragungen, Teilnahme an überregionalen Befragungen (externe Evaluation), deren Ergebnisse in der Hochschulleitung und auf Dozierendenkonferenzen ausgewertet werden (*siehe Antrag A1.6.1*).

Seit November 2014 arbeitet eine hauptamtlich eingesetzte Qualitätsbeauftragte (50% der regulären Arbeitszeit) für den Bereich Lehre, um das Qualitätssicherungskonzept weiterzuentwickeln. Spezifisch für die Zusammenarbeit mit den Trägern der praktischen Ausbildung sowie der Kooperation mit den Berufsfachschulen im Rahmen des dualen Studiengangmodells, regelt der Kooperationsvertrag Angelegenheiten der Qualitätssicherung (*siehe Anlage 18*). Laut Antragsteller eingerichtet wird ein Kooperationsrat (§ 6), dem die übergreifende Evaluation und Weiterentwicklung des Studiengangs obliegt. Dem Rat gehören der Studiengangleiter und Vertreter der kooperierenden Ein-

richtungen an. Er wird durch den Rektor der Evangelischen Hochschule geleitet. In § 7 des Kooperationsvertrags wird die Bildung eines spezifisch für die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Lehre zuständiger „Lehr-Rat“ unter Leitung des Studiengangleiters definiert. Er bestimmt zudem, dass gemeinsame Grundsätze für die Lehre zu definieren sind und dass die Lehre auch in den Berufsfachschulen hochschulisches Niveau erreichen muss (*siehe Antrag A1.6.1*).

Neben der regelmäßigen Reflexion der Lehrveranstaltungen am Semesterende wird laut Antragsteller „in mehreren Semestern eine schriftliche Befragung in allen Modulen durchgeführt“. Deren Ergebnisse werden zuerst den jeweiligen Dozierenden zugänglich gemacht und von diesen in die Reflexionsgespräche mit den Studierenden eingebracht. Absolvierenden-Befragungen sowie Befragungen von Arbeitgebern sind geplant (*siehe Antrag A1.6.3*). Ebenfalls geplant ist die Evaluation der Praxisrelevanz mittels Befragungen von Studierenden und AbsolventInnen (*siehe Antrag A1.6.4*). Auch eine Evaluation der studentischen Arbeitsbelastung ist im Qualitätssicherungskonzept vorgesehen (*siehe Antrag A1.6.5*).

Über den Studiengang wird auf den Webseiten der Hochschule sowie den Webseiten der kooperierenden Berufsfachschulen informiert. Zudem werden Interessenten per Flyer auf den Studiengang aufmerksam gemacht (*siehe Antrag A1.6.7*).

Die Evangelische Hochschule verfügt über eine allgemeine Studienberatung. Eine fachbezogene Studienberatung während des Studiums wird durch den Studiengangleiter gewährleistet. Unterstützung erhält er durch die anderen im Studiengang Lehrenden. Sprechzeiten und Kontaktdaten sind auf der Lernplattform der Hochschule einsehbar. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit individuell vereinbarter Beratungstermine. Für die Beratung in Hinblick auf die Vereinbarkeit der drei Lernorte im dualen Studienmodell steht eine eigens dafür benannte wissenschaftliche Mitarbeiterin zur Verfügung, die in engem Kontakt zu allen Lernorten steht. Ob ein Mentoren-Programm institutionalisiert werden muss, wird im Rahmen des Studienverlaufs geprüft (*siehe Antrag A1.6.8*).

Die Evangelische Hochschule Dresden verfügt über ein Gleichstellungskonzept (*Anlage 9*) und eine Gleichstellungsbeauftragte. Fragen der Geschlechtergerechtigkeit werden regelmäßig im Kontext der Bewerbungskriterien und der Gestaltung der Lehre im Kreis der Lehrenden thematisiert. Zur Bearbeitung von

Diversitätsanliegen aller Hochschulangehörigen ist ein Ausschuss etabliert. Für Studierende mit Kindern stehen ein Eltern-Kind-Raum und mehrere Wickelräume zur Verfügung. Ausländische Studierende werden darüber hinaus vom Internationalen Büro sowie von Tutorinnen und Tutoren begleitet (*siehe Antrag 1.6.9*).

An der Evangelischen Hochschule Dresden steht eine Behindertenbeauftragte zur Verfügung, die bei allen Fragen zu Studienbedingungen von Menschen mit Behinderungen ansprechbar ist. Im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung können mit diesem Personenkreis ausgleichende Maßnahmen vereinbart werden (*siehe Anlage 14, § 11 Abs. 2*). Eckpunkte zum Nachteilsausgleich liegen vor (*Anlage 8*).

2.4 Institutioneller Kontext

Die Evangelische Hochschule Dresden ist eine staatlich anerkannte Stiftungsfachhochschule, die von der Stiftung „Evangelische Fachhochschule für Soziale Arbeit Dresden“ getragen wird. Der Studienbetrieb wird auf der Basis eines Staatsvertrags durch Zuwendungen des Freistaats Sachsen und der Evangelischen Landeskirchen auf dem Gebiet des Freistaats finanziert (*siehe Antrag A3.1*).

An der Evangelischen Hochschule Dresden sind derzeit etwa 700 Studierende in acht Studiengängen eingeschrieben, die den Studienbereichen „Soziale Arbeit“ (WS 2013/2014: ca. 60% der Studierenden), „Pflegerwissenschaft / Pflegemanagement“ (WS 2013/2014: ca. 10% der Studierenden) sowie „Elementar- und Hortpädagogik“ (WS 2013/2014: ca. 30% der Studierenden) zugeordnet sind (aufgrund der Größe gibt es keine Binnenstrukturierung in Fachbereiche) (*siehe Antrag A3.2*).

Konstitutive Bestandteile der Hochschule sind neben dem Bereich Lehre die Bereiche Forschung und Weiterbildung: Im Jahr 2010 wurde das Zentrum für Forschung, Weiterbildung und Beratung gGmbH (ZFWB) gegründet, in dem die zwei An-Institute der Hochschule (Sofi - Sozialwissenschaftliches Fortbildungsinstitut; apfe - Arbeitsstelle Praxisberatung, Forschung und Entwicklung) der Hochschule aufgegangen sind. Aktuell arbeiten (neben Honorarkräften) elf wissenschaftliche Mitarbeiter in den Instituten. Unter Einbeziehung des Zentrums (ZFWB) wurde z.B. im Jahr 2013 ein Drittmittelvolumen von insgesamt 872.000 Euro generiert (*siehe Antrag A3.5*).

Folgende Studiengänge werden derzeit an der Evangelischen Hochschule Dresden angeboten (*siehe Antrag A3.3*):

Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ (Vollzeit),
Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (Vollzeit),
Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit international“ (Vollzeit),
Bachelor-Studiengang „Pflegerwissenschaft / Pflegemanagement“ (berufsbegleitend),
Bachelor-Studiengang „Elementar- und Hortpädagogik“ (berufsbegleitend),
Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ (berufsbegleitend),
Master-Studiengang „Soziale Arbeit“ (Vollzeit),
MBA „Sozialmanagement“ (berufsbegleitender Fernstudiengang).

Im Rahmen der zweiten Runde des BMBF-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ sind darüber hinaus berufsbegleitende MA-Studiengänge im Bereich Pflege und Elementarpädagogik in Vorbereitung, so die Antragsteller. Darüber hinaus befindet sich derzeit ein weiterbildender Master-Studiengang „Beratung“ (Master of Counseling) im Akkreditierungsprozess. Dieser Studiengang soll in Kooperation mit dem Evangelischen Zentralinstitut (EZI) in Berlin und dem Sozialwissenschaftlichen Fortbildungsinstitut am Zentrum für Forschung, Weiterbildung und Beratung gGmbH (ZFWB) an der Evangelischen Hochschule Dresden durchgeführt werden (*siehe Antrag A3.3*).

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Evangelischen Hochschule Dresden zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengangs „Pfleger dual“ (ausbildungsintegrierendes Studium) fand am 22.04.2015 an der Evangelischen Hochschule Dresden statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

Herr Prof. Dr. Roman Oppermann, Hochschule Neubrandenburg

Herr Prof. Dr. Jochen Schmerfeld, Katholische Hochschule Freiburg

als Vertreterin der Berufspraxis:

Frau Gerda Graf, Wohnanlage Sophienhof, Niederzier

als Vertreterin der Studierenden:

Frau Anika Gallik, Hochschule Ravensburg-Weingarten

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanpruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Evangelischen Hochschule Dresden (EHS) angebotene Studiengang „Pflege dual“ ist ein ausbildungsintegrierender Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 27 Stunden. Der Studiengang ist als ein acht Semester Regelstudienzeit umfassendes ausbildungsintegrierendes duales Studium konzipiert und führt zu zwei Abschlüssen. Nach dem siebten Semester kann der Berufsabschluss als Gesundheits- und Kranken- bzw. Altenpfleger / -in erworben werden. Nach dem achten Semester wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen. Aus der Kranken- bzw. Altenpflegeausbildung werden 83 CP auf das Studium angerechnet, sodass 97 CP im Rahmen des Hochschulstudiums erworben werden. Der gesamte Workload beträgt 4.860 Stunden. Er gliedert sich in 2.282 Stunden Präsenzstudium, wovon 788 an der EHS Dresden und 1.494 Stunden an der Berufsfachschule absolviert werden, und 1.903 Stunden Selbststudium. Auf einen freien Wahlbereich entfallen weitere 270 Stunden, auf das Abschlussmodul 405 Stunden. Hinzu kommen 2.500 Stunden für die praktische Ausbildung gemäß Altenpflege- bzw. Krankenpflegegesetz in einer Gesundheitseinrichtung, verteilt auf sieben Semester mit 358 Stunden praktischer Ausbildung pro Studienhalbjahr. Der Studiengang ist in 29 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die kooperierenden Berufsfachschulen bringen 14 Module ein. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang sind eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Sächsischem Hochschulfreiheitsgesetz, die Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen gemäß Krankenpflege- oder Altenpflegegesetz sowie ein Ausbildungsvertrag bei einem kooperierenden Träger der Altenpflege- bzw. Krankenpflegeausbildung. Dem Studiengang stehen zur Erstimmatrikulation im Wintersemester 2015/2016 insgesamt 25 Studienplätze für das erste Jahr zur Verfügung, ab Wintersemester 2016/2017 bis zu 40 Studienplätze pro Jahr. Die Zulassung

erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt zum Wintersemester 2015/2016.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 21.04.2015 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert. Die Vertreterin der Berufspraxis, Frau Gerda Graf, musste aus gesundheitlichen Gründen kurzfristig die Teilnahme an der Vor-Ort-Begutachtung absagen.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 22.04.2015 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit der Studiengangleitung, den Programmverantwortlichen, Lehrenden und Vertreterinnen zweier kooperierender Berufsfachschulen sowie mit einer Gruppe von Studierenden aus dem berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pflegerwissenschaft / Pflegemanagement“. Ferner ließ sich die Gruppe der Gutachtenden die Bibliothek der Hochschule und dabei gezielt die für ein Pflegestudium relevante Literatur zeigen.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurde den Gutachtenden folgende weitere Unterlage zur Verfügung gestellt:

Praxiskonzept (Arbeitsfassung, Stand 21.04.2015)

3.3.1 Qualifikationsziele

Der ausbildungsintegrierende Bachelor-Studiengang „Pflege dual“ verfolgt das Ziel, die Studierenden auf eine direkte, patientenbezogene Berufstätigkeit vorzubereiten, die sich insbesondere auf die Bewältigung komplexer Pflege- und Versorgungssituationen im multiprofessionellen Kontext (in allen Versorgungssettings) bezieht. Weitere Ziele sind die Herausbildung einer professionellen, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Handlungsfähigkeit sowie die Entwicklung einer professionellen Reflexivität. Die Ausbildungsziele des Studiengangs orientieren sich am Fachqualifikationsrahmen Pflege für die hochschulische Bildung sowie am Kerncurriculum der Pflegewissenschaft.

Aus Sicht der Gutachtenden gewährleistet die enge Kooperation der Hochschule mit den Berufsfachschulen die Befähigung der Studierenden, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Aus den Antragsunterlagen ergab sich für die Gruppe der Gutachtenden der Eindruck, dass die Qualifikationsziele innerhalb einzelner Module gemessen am Workload des Moduls sehr umfangreich angesetzt sind. Vor Ort konnte dieser Zweifel an der Angemessenheit der Qualifikationsziele dahingehend erläutert und weitgehend ausgeräumt werden, dass es sich bei dem Konzept des Curriculums um eine Art spiralförmiges Prinzip handelt, so dass einzelne Themen im Laufe des Curriculums mehrmals auf jeweils höherem Niveau und in differenzierterer Form wieder aufgegriffen werden. Nichts desto trotz legen die Gutachtenden der Hochschule nahe, die Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen dahingehend zu überprüfen und ggf. anzupassen, dass sie den Möglichkeiten hinsichtlich der zeitlichen Lage der Module im Studienverlauf und der Modulgröße gerecht werden.

Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen die jeweils von der Hochschule kommunizierten Zielsetzungen bezogen auf die Module des Bachelor-Studiengangs positiv zur Kenntnis und sehen es als gegeben an, dass sich diese an übergeordneten Qualifikationszielen orientieren, die sowohl fachliche als auch überfachliche Aspekte umfassen.

Im ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengang „Pflege dual“ bekommt die Vermittlung überfachlicher Inhalte im „Freien Wahlbereich“ (Modul 28) ihre Relevanz. Hier können die Studierenden zusätzliche Handlungsfähigkeiten aus den Bereichen Fremdsprachen, Diakoniewissenschaft / Theologie, Recht oder vertiefte pflegewissenschaftliche Kenntnisse erwerben. Hierin und in der Ermöglichung eines theologischen Vertiefungsstudiums für Studierende aller Studiengänge wirkt die Hochschule auf die Befähigung der Studierenden zum gesellschaftlichen Engagement und ihre Persönlichkeitsentwicklung hin.

Auch die Gruppe der Studierenden, wenn auch aus einem anderen pflegebezogenen Studiengang, wies vor Ort auf die hohe und positive Unterstützung und Wirkung der hochschulischen Ausbildung auf ihre Persönlichkeitsentwicklung hin. Gerade vor diesem Hintergrund legt die Gruppe der Gutachtenden der Hochschule nahe, aufgrund der in Relation zu „klassischen“ Studiengängen begrenzt an der Hochschule zu erbringenden Präsenzzeit die Entwicklung eines

akademischen Habitus und eine hochschulische Sozialisation bei den dual Studierenden explizit zu fördern.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Aus dem Modulhandbuch sollte der Aufbau des Curriculums („Spiralcurriculum“) deutlicher hervorgehen. Die Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen sind dahingehend zu überprüfen und ggf. anzupassen, dass sie den Möglichkeiten hinsichtlich der zeitlichen Lage der Module im Studienverlauf und der Modulgröße gerecht werden (siehe auch 1.3.3 bzw. Kriterium 3).

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der vorliegende Bachelor-Studiengang ist vollständig modularisiert und die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Im Studiengang sind Module vorgesehen, die jeweils einen Umfang von fünf bis 15 CP aufweisen.

Für das Abschlussmodul, bestehend aus Bachelor-Arbeit (12 CP), Begleitveranstaltung und Kolloquium (3 CP), werden 15 CP vergeben. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen, mit Ausnahme der „Lernwerkstatt: Praxis“ im Umfang von 13 CP, die sich über vier Semester erstreckt. Im ersten Semester werden insgesamt 21 CP vergeben, im zweiten 25, im dritten bis einschließlich sechsten Semester müssen 22 CP erreicht werden, im siebten Semester weitere 16 CP. Das achte Semester, in dem planmäßig die praktische Ausbildung bereits abgeschlossen ist, hat einen Umfang von 30 CP.

Die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ sowie die „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ im dualen Bachelor-Studiengang sind nach Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter formal umgesetzt.

Aufgrund der im Vergleich zu den an der Berufsfachschule und den praktischen Ausbildungseinrichtungen geringen Anzahl an Stunden, die an der Hochschule zu studieren sind (788 Stunden), erkundigte sich die Gruppe der Gutachtenden vor Ort nach der Befähigung der Studierenden, im Anschluss an den dualen Bachelor-Studiengang ggf. auch ein Master-Studium aufnehmen und auf entsprechendem Niveau studieren zu können. Die Hochschule verweist hierzu unter anderem auf den Kooperationsvertrag, der ein gemeinsam

getragenes Studienangebot mit verschränkten Modulen vorsieht und die Berufsfachschule dazu verpflichtet, die mit der Hochschule abgestimmten Modul-inhalte zur Anerkennung des Studienabschlusses zu erbringen. Ferner verweist die Hochschule auf die trotz geringerer Stundenanzahl höhere Zahl der ECTS-Punkte, die an der Hochschule zu erbringen ist und damit die Intensität der zu vermittelnden hochschulischen Kompetenzen darlegt.

Wie vor Ort von Seiten der Hochschule erläutert wird, konnten im Jahr 2014 im Rahmen des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) Drittmittel eingeworben werden, womit das Projekt „Bedarfsermittlung und Entwicklung berufsbegleitender Masterstudiengänge in den Bereichen Pflege und Kindheitspädagogik“ finanziert werden kann. Vor diesem Hintergrund ist es auch im eigenen Interesse der Hochschule, die dual Studierenden auf ein perspektivisches Master-Studium vorzubereiten.

Aus Sicht der Gutachtenden entspricht somit der ausbildungsintegrierende Bachelor-Studiengang „Pflege dual“ den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse auf Bachelorebene.

Die Gutachterinnen und Gutachter sehen die Anforderungen des Kriteriums als erfüllt.

3.3.3 Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Die Gruppe der Gutachtenden hebt insbesondere nach dem Gespräch mit den Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Pflegerwissenschaften / Pflegemanagement“ positiv hervor, dass das Studium EHS Dresden zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden beiträgt.

Vor dem Hintergrund, dass ein Bachelor of Science verliehen wird, von den 4.860 zu studierenden Stunden aber lediglich 788 Präsenzstunden an der Hochschule geleistet werden, thematisierte die Gruppe der Gutachtenden den Anspruch der Hochschule bezogen auf die Gewährleistung der wissenschaftlichen Ausbildung und der Entwicklung eines akademische Habitus. Die EHS Dresden verweist hierzu auf die hohe Forschungsorientierung der Hochschule, die auch in den Studiengang übertragen wird. Die hochschulischen Module seien stark forschungsorientiert, 10 CP seien explizit für Forschung konzipiert.

Zur akademischen Sozialisation der Studierenden trage ferner bei, dass die Studierenden durchgängig während der acht Semester Regelstudienzeit an der Hochschule präsent seien und die hochschulische Ausbildung nicht erst zu einer späteren Phase der Ausbildung einsetze. Währenddessen legt die EHS Dresden großen Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit den Lernorten außerhalb der Hochschule.

Das Studiengangkonzept ist aus Sicht der Gutachtenden in der Kombination der einzelnen Module nicht eindeutig im Hinblick auf im Antrag formulierte Qualifikationsziele aufgebaut. Die Gutachterinnen und Gutachter erachten es als notwendig, das Modulhandbuch dahingehend zu überarbeiten und inhaltlich differenzierter zu fassen, dass auf allgemeiner Ebene deutlicher wird, inwiefern Module aufeinander Bezug nehmen und welcher Kompetenzgewinn damit erreicht werden soll (siehe auch 1.3.1 bzw. Kriterium 1).

Der Bachelor-Studiengang „Pflege dual“ sieht aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter adäquate Lehr- und Lernformen vor.

Das Studiengangkonzept legt Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen fest. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen.

Vor dem Hintergrund, dass zur Aufnahme des Bachelor-Studiums „Pflege dual“ neben einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß Sächsischem Hochschulfreiheitsgesetz ein Ausbildungsplatz an einer kooperierenden Berufsfachschule vorzuweisen ist, ist nach Ansicht der Gutachtenden eine Zulassungs- und Auswahlsetzung zu erarbeiten, die vor allem das Auswahlverfahren und die jeweils Verantwortlichen transparent darlegt und aus der hervorgeht, dass die Hochschule die Zulassungshoheit über den Zugang zur Hochschule besitzt.

Ferner erkundigte sich die Gruppe der Gutachtenden nach der Studienorganisation, vor allem im Hinblick auf die staatlich geregelten Anforderungen zur Zulassung zur staatlichen Prüfung als Gesundheits- und Krankenpfleger/-in bzw. Altenpfleger/-in. Das Krankenpflege- bzw. Altenpflegegesetz sieht 2.500 Ausbildung in einer Praxiseinrichtung sowie 2.100 Stunden berufsfachschulische Ausbildung vor. Im vorliegenden Studiengang werden nur 1.494 Stunden an der Berufsfachschule gelehrt. Die fehlenden Stunden werden aus den hochschulischen Modulen auf die berufsfachschulische Ausbildung angerechnet.

Die Hochschule erläutert vor Ort, dass eine entsprechende Genehmigung der sächsischen Bildungsagentur in Arbeit ist. Die Hochschule kontrolliert im vorliegenden Studiengang die Anwesenheit der dual Studierenden, um die Ableistung der gesetzlich geforderten Stundenzahl zu gewährleisten. Die Gutachtenden sehen somit die Umsetzung des Studiengangkonzeptes durch die Studienorganisation gewährleistet.

Nicht vollständig geklärt werden konnte die Frage der Gruppe der Gutachtenden nach dem Vorgehen im Falle, dass ein/e Studierende/r die staatliche Prüfung wiederholt bzw. unter Umständen nach dem Bachelor-Abschluss endgültig nicht besteht und welche Folgen dies für die bereits absolvierten Bachelor-Prüfungsleistungen hat. Die Hochschule und die Gutachtenden sind sich darin einig, dass entsprechende Regelungen zu treffen und in der Studien- und Prüfungsordnung zu verankern sind.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Eine Satzung oder Ordnung über Zulassungs- und Auswahlverfahren für die Aufnahme des dualen Bachelor-Studiengangs „Pflege dual“ einschließlich einer Regelung der Verantwortlichkeiten ist zu erarbeiten. Die schriftliche Genehmigung der sächsischen Bildungsagentur über die Anrechnung an der Hochschule erbrachter Stunden auf die berufsfachschulische Ausbildung ist nachzureichen. Regelungen für den Fall des endgültigen Nicht-Bestehens der staatlichen Prüfung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Bachelor-Abschluss sind zu treffen und in der Studien- und Prüfungsordnung zu verankern. Des Weiteren ist das Modulhandbuch dahingehend zu überarbeiten und inhaltlich differenzierter zu fassen, dass auf allgemeiner Ebene deutlicher wird, inwiefern Module auf-einander Bezug nehmen und welcher Kompetenzgewinn damit erreicht werden soll (siehe auch 1.3.1 bzw. Kriterium 1).

3.3.4 Studierbarkeit

Der von den Studierenden zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand von 4.860 Stunden gliedert sich in 788 Präsenzstunden an der Hochschule, 1.903 Stunden Selbstlernzeit, 405 Stunden für das Abschlussmodul und 270 Stunden freier Wahlbereich. Um zum Staatsexamen zum Abschluss der bundeseinheitlich geregelten Ausbildung zum / zur Gesundheits- und Kranken- bzw. Altenpfleger/-in zugelassen zu werden, kommen in den ersten sieben Semestern 1.494 Präsenzstunden an einer kooperierenden Berufsfachschule und 2.500

Stunden „Praktische Ausbildung“ gemäß Krankenpflege- bzw. Altenpflegegesetz hinzu. Zur Unterstützung der Studierenden und zur Absicherung einer systematisch angeleiteten Praxisausbildung, die inhaltlich und strukturell mit der hochschulischen Ausbildung verknüpft ist, erarbeitet die Hochschule derzeit ein Praxiskonzept. Vor Ort konnte die Gruppe der Gutachtenden bereits Einsicht in die Arbeitsfassung des Konzepts mit Stand vom 21.04.2015 nehmen. Dieses Praxiskonzept ist in seiner verabschiedeten Fassung mit Anlagen und als verbindlicher Teil des Kooperationsvertrages nachzureichen. Des Weiteren begrüßen die Gutachtenden die Einrichtung einer zunächst $\frac{3}{4}$ VZÄ-, später 100%-Stelle für die Praxiskoordination.

Auf Anregung der Studierenden des berufsbegleitenden Bachelor-Studiengangs „Pflegerwissenschaft / Pflegemanagement“, die wie die zukünftig dual Studierenden in Blockphasen an der Hochschule studieren, sollte die Hochschule bei der Gestaltung der Blockphasen auf die Einrichtung zeitlicher Freiräume im Rahmen der Selbstlernzeit achten, um den Studierenden über elektronische Lern- und Kommunikationsplattformen hinaus die Realisierung von Gruppenarbeiten zu ermöglichen.

Das Zulassungsverfahren des Bachelor-Studiengangs „Pflege dual“ sieht neben zu erfüllenden Zulassungsvoraussetzungen wie eine Hochschulzugangsberechtigung nach Sächsischem Hochschulfreiheitgesetz und einem Ausbildungsplatz an einer der kooperierenden Berufsfachschulen weitere Auswahlkriterien der Hochschule und Berufsfachschule zur Eignungsfeststellung vor. Zugrundeliegende Auswahlkriterien sollten entwickelt und transparent gemacht werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Das Praxiskonzept ist in seiner verabschiedeten Fassung mit Anlagen und als verbindlicher Teil des Kooperationsvertrages nachzureichen. Des Weiteren sollten dem Zulassungsverfahren zugrundeliegende Auswahlkriterien entwickelt und transparent gemacht werden.

3.3.5 Prüfungssystem

Der zur Akkreditierung vorliegende Studiengang der Evangelischen Hochschule Dresden sieht modulbezogene Prüfungsleistungen vor, die der Feststellung dienen, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Die folgenden Prüfungsformen sollen im Bachelor-Studiengang „Pflege dual“ zur Anwendung kommen: Klausuren, Hausarbeiten und Präsentationen. Das Modulhandbuch

legt die jeweilige Prüfungsform fest. Die Regelung, dass die Studierenden über die gewählte Modulprüfungsform zu Beginn des Moduls zu informieren sind, sollte nach Auffassung der Gutachtenden auch in der Prüfungsordnung verankert werden.

Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Zuordnung der Prüfungsform zu den Modulen werden die Kriterien der Kompetenzorientierung zugrunde gelegt. Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Prüfungsleistungen jedoch nicht durchgängig wissens- und kompetenzorientiert konzipiert. Vor Ort konnte geklärt werden, dass die fehlende Kompetenzorientierung ausschließlich die Module betrifft, die an der Berufsfachschule angeboten werden. Diese sind einschließlich der Prüfungsform an das Krankenpflege- bzw. Altenpflegegesetz gebunden und liegen nicht im Ermessen der Hochschule. Diese und die Vertreterinnen der Berufsfachschulen bekräftigen hierzu ihr Bedauern und weisen darauf hin, sich dafür einzusetzen, Prüfungsformen den Inhalten entsprechend anpassen zu können.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Regelung, dass die Studierenden über die gewählte Modulprüfungsform zu Beginn des Moduls zu informieren sind, sollte auch in der Prüfungsordnung verankert werden.

3.3.6 Studiengangbezogene Kooperationen

Die Evangelische Hochschule Dresden hat zur Durchführung des Bachelor-Studiengangs „Pflege dual“ einen Kooperationsvertrag mit zwei Berufsfachschulen und drei Trägern der praktischen Ausbildung geschlossen. Mit weiteren Trägern praktischer Pflegeausbildung wird derzeit über eine Kooperation verhandelt. Demzufolge liegt die Hinführung zum Abschluss als Gesundheits- und Krankenpfleger/-in bzw. Altenpfleger/-in in der Verantwortung der Berufsfachschulen. Zur Gewährleistung der Modulinhalte auf hochschulischem Niveau werden die dual Studierenden auch an der Berufsfachschule als getrennte Gruppe unterrichtet. Für die Zulassung zur staatlichen Prüfung müssen

Auszubildende gemäß Krankenpflege- bzw. Altenpflegegesetz 2.100 Stunden berufsfachschulische Ausbildung absolvieren. Im vorliegenden Studiengang entfallen 1.494 Kontaktstunden auf die Berufsfachschule und 788 Kontaktstunden auf die Hochschule. Die Hochschule bekräftigt gegenüber den Gutachtenden vor Ort, dass die Anrechnung an der Hochschule erbrachter Stunden auf die berufsfachschulische Ausbildung von der sächsischen Bildungsagentur genehmigt sei. Eine schriftliche Genehmigung der sächsischen Bildungsagentur ist vorzulegen bzw. wird laut Hochschule auch vorgelegt werden.

Die Schulleiterinnen der kooperierenden Berufsfachschulen waren bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesend. Die Gruppe der Gutachtenden begrüßt die kompetente und von regem Austausch in der Konzeption des Studiengangs geprägte Kooperation.

Neben der berufsfachschulischen Ausbildung müssen die Studierenden gemäß Krankenpflege- bzw. Altenpflegegesetz 2.500 Stunden an einer Praxiseinrichtung ausgebildet werden. Das vorgenannte Praxiskonzept (Arbeitsfassung) sichert durch die Verknüpfung der Praxislernprozesse mit hochschulischer Lehre sowie mit der Bestimmung von Anforderungen an die Praxispartner und Praxisanleitung das dem Bachelor-Abschluss entsprechende Niveau. Es regelt und beschreibt die Kooperation der drei Lernorte Hochschule, Berufsfachschule und Praxiseinrichtung sowie deren Verschränkung, besonders um den Transfer zwischen theoretischem und praktischem Lernen zu gewährleisten. Jeder Lernort wird dafür durch eine/-n Praxisverantwortliche/-n vertreten, deren Aufgaben und Verantwortungsbereiche ebenfalls im Praxiskonzept festgehalten und beschrieben sind. Wesentliches Element der Begleitung der Praxisanleiterinnen und -anleiter sind Praxisanleitertreffen, die einmal pro Semester stattfinden, um den Lernstand der Studierenden und den Theorie-Praxis-Transfer zu reflektieren. Die Stelle der Praxiskoordinatorin an der EHS Dresden ist bereits eingerichtet.

Die Gutachtenden begrüßen die bereits in der Arbeitsfassung des Praxiskonzepts vorhandenen Maßnahmen zur qualitativen Begleitung der Praxisphasen. Durch die Verbindung des Kooperationsvertrages mit dem Praxiskonzept sehen die Gutachterinnen und Gutachter die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Das Praxiskonzept ist in seiner verabschiedeten Fassung mit Anlagen und als verbindlicher Teil des Kooperationsvertrages vorzulegen.

3.3.7 Ausstattung

Die Hochschule legt dar, dass mit dem Bezug der seit 2012 zur Verfügung stehenden Liegenschaft im Bereich des „Hochschulcampus Johannstadt“ auf eine gute räumliche Ausstattung zurückgegriffen werden kann. Diesen Eindruck hatten auch die Gutachterinnen und Gutachter. An der Evangelischen Hochschule Dresden stehen 20 IT-Arbeitsplätze zur Verfügung. Der Zugriff auf WLAN im Gebäude der Hochschule ist nach Auskunft der Hochschule seit geraumer Zeit geplant, aber die Umsetzung noch nicht erfolgt. Die Gutachterinnen und Gutachter legen der Hochschule nahe, eine Implementierung des WLAN-Netzes zeitnah anzustreben.

Während der Vor-Ort-Begutachtung konnte die Gruppe der Gutachtenden die Bibliothek der Evangelischen Hochschule Dresden begehen. Die Bibliothek dient als öffentlich zugängliche, wissenschaftliche Bibliothek der Forschung und Lehre, dem Studium, der beruflichen, politischen und allgemeinen Fortbildung. Sie umfasst ca. 50.000 Einheiten, 20.000 E-Books, 5.000 E-Journals sowie das Abonnement diverser Fachzeitschriften, die für den vorliegenden Studiengang relevant sind. Ferner beherbergt sie den Bestand der Berufsakademie Sachsen. Des Weiteren steht den Studierenden die Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek kostenfrei zur regulären Nutzung zur Verfügung. Vor Ort konnten sich die Gutachterinnen und Gutachter auch insbesondere bei der Begehung des studiengangrelevanten Präsenzbereichs der Bibliothek davon überzeugen, dass mit dem medialen und Hochschulniveau entsprechenden Angebot (Bücher, Datenbanken, Zeitschriften u.a.) hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind. Auf Anregung der Studierenden ist es empfehlenswert, im Hinblick auf die zukünftig dual Studierenden, die einen Großteil ihrer Ausbildung außerhalb des Hochschulcampus absolvieren, den Zugang zu studiengangrelevanter Literatur aus der Ferne auf elektronischem Wege weiter auszubauen.

Ferner ist die Einrichtung eines Skills Labs geplant, hat aber nach Angaben der Hochschule keine „oberste“ Priorität, da die reale Ausbildung an Praxiseinrichtungen im Umfang von 2.500 Stunden praktische Ausbildungsinhalte weitest-

gehend abdeckt und wenig Zeit für weitere praktische Ausbildung mittels Simulation lässt.

Somit sieht die Gruppe der Gutachtenden die qualitative und quantitative sächliche und räumliche Ausstattung für den Studiengang als gesichert.

Im vorliegenden Studiengang lehren elf Professorinnen und Professoren (davon zwei mit einer Denomination im Bereich der Pflege) sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeitende als Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Ein Großteil der Lehrenden ist anderen Studiengängen zugeordnet, in erster Linie dem Bachelor-Studiengang „Pflegerwissenschaften / Pflegemanagement“. Wie vor Ort von Seiten der Hochschule erläutert wurde, wird der vorgenannte Studiengang auslaufen, sodass die dadurch frei werdenden Ressourcen zum Teil dem neuen Bachelor-Studiengang „Pflege dual“ zufließen können. Die Gruppe der Gutachtenden begrüßt insbesondere die vor Ort ergänzte Information der Hochschule, dass die Besetzung einer weiteren Professur mit Schwerpunkt Pflege (genaue Denomination stand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung noch nicht fest) zum Wintersemester 2016/2017 sowie einer zunächst $\frac{3}{4}$ VZÄ-Stelle eines/-r wissenschaftlichen Mitarbeiters/-in, später VZÄ-Stelle bereits genehmigt ist.

Vor dem Hintergrund der Umstrukturierung des Studienangebotes und der Neueinstellung von Lehrpersonal sind aus Sicht der Gutachtenden sowohl ein neuer Personalaufwuchsplan (u.a. auch mit Angaben zum Stellenumfang der jeweiligen Professuren) bis zur Erreichung der Vollausslastung zu erstellen als auch eine aktualisierte Lehrverflechtungsmatrix unter Berücksichtigung der Auflösung des Bachelor-Studiengangs „Pflegerwissenschaften / Pflegemanagement“ vorzulegen, um ebenfalls die Sicherung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung zu bestätigen.

Demnach sind nach Auffassung der Gutachtenden die Anforderungen des Kriteriums nur teilweise erfüllt. Aufgrund sich abzeichnender wesentlicher Änderungen in der Lehrpersonalstruktur muss eine aktualisierte Lehrverflechtungsmatrix sowie ein neuer Plan, der den Personalaufwuchs bis zur Erreichung der Vollausslastung darlegt, vorgelegt werden.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind für den vorliegenden Studiengang dokumentiert und veröf-

fentlicht. Eine Zulassungs- und Auswahlsetzung, die das Auswahlverfahren detailliert darlegt, ist zu erarbeiten und zu veröffentlichen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Aus Gründen der transparenten Information der Studienbewerberinnen und -bewerber ist die zu erstellende Zulassungs- und Auswahlsetzung zu veröffentlichen.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Vor Ort berichtet die Evangelische Hochschule Dresden von einem neuen Struktur- und Entwicklungsplan bis zum Jahr 2020. Diesen Zeitraum will die Hochschule nach dem Prinzip „Ausbau nicht Umbau“ gestalten. In diesem Zuge soll die Zahl der Studierenden im Jahr 2020 auf 1.000 steigen. Insbesondere der Bereich „Pflege“ (mit 10 % der Studierenden) soll im Vergleich zu den anderen beiden Schwerpunkten der EHS „Soziale Arbeit“ (mit 60 % der Studierenden) und „Frühe Kindheit“ (mit 30 % der Studierenden) an Bedeutung gewinnen. Dazu beitragen wird das vor Ort erläuterte Projekt „Bedarfs-ermittlung und Entwicklung berufsbegleitender Masterstudiengänge in den Bereichen Pflege und Kindheitspädagogik“, für das im Rahmen des Bundesländer-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) Drittmittel eingeworben werden konnten.

Die Evangelische Hochschule Dresden legt ferner dar, dass im Rahmen der Qualitätssicherung zwar vielfältige Maßnahmen, wie im entsprechenden Rahmenkonzept festgelegt, durchgeführt werden, die besten Erfahrungen häufig jedoch mit direkter Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden gemacht werden (der intensive Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden ist auch durch die „Größe“ der Hochschule bedingt, die dies ermöglicht). Insbesondere die Studierenden bestätigen eine gute Betreuung und einen funktionierenden regelmäßigen Austausch mit den Lehrenden.

Da der vorliegende Bachelor-Studiengang „Pflege dual“ erst zum Wintersemester 2015/2016 startet, kann die Hochschule in der (Weiter-) Entwicklung des Studiengangs noch nicht auf Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs zurückgreifen. Entsprechende Evaluationen sind jedoch geplant.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Bei dem vorliegenden dualen Bachelor-Studiengang handelt es sich um einen Studiengang mit besonderem Profilspruch. Er muss damit besonderen Anforderungen entsprechen.

Die Evangelische Hochschule Dresden legt dazu in ihrem Antrag ein geschlossenes Studiengangskonzept vor, das Theorie- und Praxisphasen inhaltlich abstimmt. Die Beteiligung der Berufsfachschulen und der Praxiseinrichtungen ist im Kooperationsvertrag dokumentiert. Deren genaue Beteiligung an der Zulassung und Auswahl der Studierenden ist in einer Zulassungs- und Auswahlordnung darzulegen. Das in der Arbeitsfassung vorliegende Praxiskonzept und der Kooperationsvertrag stellen eine Betreuung der Studierenden an den beiden hochschulexternen Lernorten sicher. Aus der zu aktualisierenden Lehrverflechtungsmatrix vor dem Hintergrund des Personalaufwuchses muss (unklar, ob entsprechend den Anforderungen der Hochschule oder des Landeshochschulgesetzes) hervorgehen, dass der Anteil professoraler Lehre mindestens 40 % oder 50 % beträgt.

Die Gruppe der Gutachtenden trug vor allem Sorge hinsichtlich der Kontinuität des Studiengangs vor dem Hintergrund der anstehenden Reform der Pflegeausbildung und den damit verbundenen Möglichkeiten und Anforderungen, die es ggf. erforderlich werden lassen, dass die Hochschule das vorliegende Studiengangskonzept überarbeiten bzw. der neuen Gesetzgebung anpassen muss. (Im Fokus der Reform steht die Zusammenführung der Ausbildungen in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege. So sollen Pflegeschüler künftig eine gemeinsame „generalistisch“ ausgerichtete Ausbildung durchlaufen. Außerdem soll eine akademische Pflegeausbildung eingeführt werden) Insbesondere vor Ort und im vorgenannten Praxiskonzept hat die Evangelische Hochschule Dresden systematische, geeignete und lernortübergreifende Maßnahmen zur dauerhaften und nachhaltigen Sicherung der Kontinuität und Qualität des Lehrangebots dargelegt und ein Bewusstsein für die möglichen Entwicklungen in der Gesetzgebung und die Auswirkungen auf den dualen Bachelor-Studiengang gezeigt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Evangelische Hochschule Dresden verfügt über ein differenziertes Gleichstellungskonzept, das Ziele und Maßnahmen sowie entsprechende Verantwortlichkeiten in einem Maßnahmenplan festlegt. Insgesamt nimmt das Thema Gleichstellung an der Evangelischen Hochschule Dresden einen hohen Stellenwert ein.

Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen das Gleichstellungskonzept sowie die bereits umgesetzten Maßnahmen und den Ziel- und Maßnahmenkatalog positiv zur Kenntnis und stellen fest, dass es auch auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt wird. Die Räumlichkeiten der Hochschule sind barrierefrei zugänglich.

Auch hier bestätigen die Studierenden den Eindruck einer toleranten und offenen Hochschule, vor allem im Hinblick auf Studierende mit Kind und auf Studierende, die keiner oder einer anderen als der evangelischen Konfession angehören.

Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen vor allem die Möglichkeit für alle Studierende der EHS Dresden, auch die berufsbegleitend und dual Studierenden, das Semesterticket zu erwerben.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Positiv zur Kenntnis genommen wird von den Gutachtenden vor allem die artikulierte hohe Studienzufriedenheit der Studierenden, welche auf das positive Studienklima im Verhältnis zu den Lehrenden und auf die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung verweisen. Ferner waren die Gesprächsrunden von einem offenen und konstruktiven Diskussionsklima geprägt, sodass Fragen sowohl von Seiten der Gutachtenden als auch von Seiten der Hochschule angesprochen und weitestgehend geklärt werden konnten.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Pflege dual“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS folgende Auflagen auszusprechen:

Das Modulhandbuch ist dahingehend zu überarbeiten, dass zur Verdeutlichung des Aufbaus des Curriculums („Spiralcurriculum“) der inhaltliche Zusammenhang der je spezifischen Modulziele dargelegt wird. Diese Beschreibung der Studienstruktur könnte aus Sicht der Gutachtenden in Form einer Präambel im Modulhandbuch verankert werden. Des Weiteren sind die Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen dahingehend zu überprüfen und ggf. anzupassen, dass sie den Möglichkeiten hinsichtlich der zeitlichen Lage der Module im Studienverlauf und der Modulgröße gerecht werden.

Eine aktualisierte Lehrverflechtungsmatrix sowie ein aktualisierter Personalaufwuchsplan, die das Personalkonzept des Studiengangs bis zur Erreichung der Vollaustattung widerspiegeln, sind vorzulegen.

Die verabschiedete Fassung des Praxiskonzepts ist mit Anlagen und als Teil eines rechtskräftigen Kooperationsvertrages vorzulegen.

Ein schriftlicher Nachweis der Sächsischen Bildungsagentur (dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus nachgeordnete Schulaufsichtsbehörde) über die Genehmigung der Anrechnung hochschulischer Module auf die pflegerische Berufsausbildung ist vorzulegen.

Eine Regelung im Falle des endgültigen Nicht-Bestehens der staatlichen Prüfung nach bereits erfolgreich abgelegter Bachelor-Prüfung ist zu treffen und in der Studien- und Prüfungsordnung zu verankern.

Die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Modulprüfungsform spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung(en) ist in der Studien- und Prüfungsordnung festzuhalten.

Das Zulassungs- und Auswahlverfahren ist in einer Satzung oder einer Ordnung detailliert zu beschreiben. Dem Zulassungsverfahren zugrundeliegende Auswahlkriterien müssen entwickelt und transparent gemacht werden.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

Die Modulprüfungsformen sollten kompetenzorientiert weiterentwickelt werden.

Die Entwicklung eines hochschulischen Habitus der dual Studierenden sollte auch vor dem Hintergrund der hohen Präsenzzeit an der Berufsfachschule und vergleichsweise niedrigen Präsenzzeit an der Hochschule intensiv gefördert werden.

Während der Präsenzblockphasen an der Hochschule sollten zeitliche Freiräume im Rahmen der Selbstlernzeit eingerichtet werden, um über elektronische Lern- und Kommunikationsplattformen hinaus die Realisierung von Gruppenarbeiten zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die zukünftig dual Studierenden, die einen Großteil ihrer Ausbildung außerhalb des Hochschulcampus absolvieren, sollte der Zugang zu studiengangrelevanter Literatur aus der Ferne auf elektronischem Wege weiter ausgebaut werden.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 21.07.2015

Beschlussfassung vom 21.07.2015 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 22.04.2015 stattfand.

Berücksichtigt wurden ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 02.06.2015 und die dazu eingereichte Unterlage:

- Nachweis der Landesdirektion Sachsen über die Unbedenklichkeit bzw. Genehmigung der Anrechnung von Modulen der Evangelischen Hochschule, Studiengang „Pflege dual“, auf die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der Hochschule.

Der von den Gutachtenden als Auflage empfohlenen Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Sächsischen Bildungsagentur (dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus nachgeordnete Schulaufsichtsbehörde) über die Genehmigung der Anrechnung hochschulischer Module auf die krankenpflegerische Berufsausbildung ist die Hochschule nachgekommen. Die Akkreditierungskommission diskutiert die Anrechnung der von der Hochschule verantworteten Lehre auf die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und empfiehlt eine eindeutige und abschließende Genehmigung durch die zuständige Behörde, insbesondere auch für den Bereich der Altenpflege.

Eine Zulassungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Evangelischen Hochschule Dresden ist vorhanden. Sie war dem Antrag beigelegt. Diese Ordnung gilt auch für den zu akkreditierenden Studiengang. In § 2 der Zulassungsordnung ist das Aufnahmeverfahren beschrieben. Dieses gilt auch für den Studiengang „Pflege dual“, da in der beschriebenen Art und Weise ein Ausschuss gebildet wird. In § 3 der Zulassungsordnung sind allgemeine Auswahlkriterien benannt. Diese gelten ebenfalls auch für den Studiengang „Pflege dual“. Von einer entsprechenden Auflage wird deshalb abgesehen.

Bezogen auf die empfohlene Auflage, die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Modulprüfungsform spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung(en) in der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln, wird von Seiten der Hochschule laut Stellungnahme wie folgt entsprochen: Die Regelung, welche Modulprüfungsform von den Studierenden gewählt werden kann (Referat oder Hausarbeit), wird zu Beginn des Moduls gemeinsam mit den Studierenden und den Lehrenden und in Abhängigkeit zum konkreten Seminarplan festgelegt. Die Modulprüfungen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch festgelegt (z.T. auch zwei Prüfungsformen), das Modulhandbuch ist Teil der Prüfungsordnung. Entsprechend wird von einer Auflage abgesehen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der ausbildungsintegrierende Bachelor-Studiengang „Pflegedual“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2015/2016 angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von acht Semestern vor.

Auf das Studium werden pauschal im Sinne der KMK-Beschlüsse vom 28.06.2002 und 18.09.2008 („Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“) Kompetenzen im Umfang von insgesamt 83 CP der 180 im Bachelor-Studiengang zu vergebenden CP angerechnet, die im Rahmen der Ausbildung an einer kooperierenden Berufsfachschule erworben wurden.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2020.

Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. In der Studien- und Prüfungsordnung ist zu regeln, dass im Falle des Nicht-Bestehens der staatlichen Prüfung der Bachelor-Abschluss möglich ist. (Kriterien 2.1 und 2.5)

2. Das Modulhandbuch ist im Hinblick auf folgende Punkte zu überarbeiten bzw. zu ergänzen und vorzulegen: 1. Das aufeinander aufbauende Curriculum („Spiralcurriculum“) ist zu erläutern und der inhaltliche Zusammenhang der je spezifischen Modulziele ist darzulegen. 2. Die Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen sind dahingehend zu überprüfen und ggf. anzupassen, dass sie inhaltlich den Möglichkeiten hinsichtlich der zeitlichen Lage der Module im Studienverlauf und der Modulgröße gerecht werden. (Kriterium 2.3)
3. Die verabschiedete Fassung des Praxiskonzepts ist mit Anlagen und als Teil eines Kooperationsvertrages vorzulegen. (Kriterium 2.3)
4. Es ist ein Personalaufwuchsplan einzureichen, der das Personalkonzept des Studiengangs bis zur Erreichung der Vollausslastung widerspiegelt. Zudem ist eine aktualisierte Lehrverflechtungsmatrix einzureichen, aus der die personelle Ausstattung an Lehrenden des Studiengangs sowie die Verflechtung mit den übrigen Studiengängen der Hochschule hervorgeht. (Kriterium 2.7)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 21.04.2016 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.